

MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH  
An die Geschäftsführung  
Lichtlöcherberg 40  
06333 Hettstedt

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes**

Hier: Abwassereinleitung am Standort „Industriegebiet MKM“ in Hettstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen Ihrer Abwassereinleitung am Standort Hettstedt „Industriegebiet MKM“ erlasse ich folgende

Halle, 30. Nov. 2015

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen:  
405.5-62631-MKM  
Bearbeitet von:  
|

Tel.: (0345) 514-  
Fax: (0345) 514-

**A N O R D N U N G :**

**I. Unterlassungsverfügung**

- I.1 Die Einleitung von Abwasser aus der bestehenden Prozesswasserbehandlungsanlage in die Wipper wird ab 1. Januar 2016 unter den nachfolgenden Bedingungen (Ziffer I.2) untersagt
- I.2 Die Untersagung nach Ziffer I.1 wird nicht wirksam, wenn Sie
- I.2.1 die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Brauchwasserqualität und zur Reduzierung des Trinkwassereinsatzes bis zum 31.12.2018 realisiert haben. Die Umsetzung ist mir bis zum vorgenannten Datum nachzuweisen.
- I.2.2 bis spätestens zum 30. Juni 2016 mir ein Konzept für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung am Standort „Industriegebiet MKM“ vorlegen.
- I.2.3 bis spätestens zum 30. September 2016 mir schriftlich Ihre Entscheidung mitteilen, ob entsprechend dem Konzept (s.o. Ziffer I.2.2) und nach der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend Anlage 1 (s.o.

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

Ziffer I.2.1) die bisherige Prozesswasserbehandlungsanlage als solche weiter betrieben wird oder ob sie künftig als eine Abwasserbehandlungsanlage betrieben werden soll, die ggf. einem Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 WHG unterliegt.

I.2.4 bis spätestens zum 31. Dezember 2016 bei mir einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die entsprechend dem Konzept erforderliche Abwasserreinigung einreichen.

Der Antrag hat mindestens den Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu entsprechen.

## II. Duldungsverfügung

Für die Dauer, in der die unter den Ziffern I.1 und I.2. angeordnete Untersagung nicht wirksam wird, wird die Benutzung der Wipper zur Beseitigung von betrieblichem Abwasser in der nach Art und Maß nachfolgend bestimmten Weise behördlich geduldet.

### II.1 **Art und Umfang der Gewässerbenutzung**

Einleitung von Abwasser aus der Prozesswasserbehandlungsanlage

im Trockenwetterfall bis zu 137 l/s, 494 m<sup>3</sup>/h

im Niederschlagsfall (bei  $r_{15,1} = 108,3 \text{ l/(s*ha)}$  und  $A_u = 66,64 \text{ ha}$ )

bis zu 7.217 l/s

### II.2 **Örtliche Lage der Gewässerbenutzung**

Landkreis: Mansfeld-Südharz

Gemeinde: Stadt Hettstedt

Örtlichkeit: Industriegebiet MKM (Nord)

Wassereinzugsgebiet: 5676 – Wipper

Oberflächenwasserkörper: SAL07OW03-00 – Wipper von Vatterode bis uh.  
Sandersleben

Einleitgewässer: Wipper

Koordinaten: Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N  
(EPSG 25832)

Ostwert: 673 573

Nordwert: 5 722 546

(siehe Anlage 2: Kartenausschnitt)

### II.3 **Anforderungen an das Abwasser**

Soweit in den nachfolgenden Punkten nicht anderes bestimmt ist, gilt:

- Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

### II.3.1 Allgemeine Anforderungen

II.3.1.1 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

II.3.1.2 Die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 31, Teil B und Anhang 39, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

II.3.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls

II.3.2.1 Am Ablauf der betrieblichen Prozesswasserbehandlungsanlage zur Einleitung in die Wipper sind bei einer Produktionskapazität von 1.635 t/d an Produkten aus Kupfer und Kupferlegierungen folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	207 mg/l, 51,0 kg/0,5 h
Eisen (Fe)	10 mg/l 2,38 kg/0,5 h
Zink (Zn)	1 mg/l 1,02 kg/0,5 h
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l 0,341 kg/0,5 h
Nickel (Ni)	0,5 mg/l 0,511 kg/0,5 h
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ )	4
Stichprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
pH-Wert	6,0 – 9,0

Die Frachtanforderungen beziehen sich jeweils auf die Konzentration in der qualifizierten Stichprobe und den mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom in 0,5 Stunden.

Für den pH-Wert gilt § 6 Abs. 1 AbwV nicht.

Die Überwachungswerte für Zink, Kupfer, Nickel, Silber und AOX sind Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung. Die übrigen Überwachungswerte sind Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle.

II.3.2.2 Abwasser aus der Abflutung von indirekten Kühlkreisläufen (Rückkühlwerke) zur Mehrfachnutzung

Am Ablauf der indirekten Kühlkreisläufe sind vor Vermischung mit dem Wasser des Prozesswasserkreislaufs folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Stichprobe	
Zink (Zn)	4,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l
nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen in der Stichprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ )	12

Der Überwachungswert für Zink gilt auch als eingehalten, wenn nur zinkfreie Kühlwasser-konditionierungsmittel eingesetzt werden. Der Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers kein Zink enthalten.

Der Überwachungswert für  $G_L$  gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein  $G_L$  von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Überwachungswerte für Zink und AOX (im Regelbetrieb) sind Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung. Die Überwachungswerte nach Durchführung einer Stoßbe-handlung mit mikrobiziden Wirkstoffen sind Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls.

## II.4 Probenahme

II.4.1 Es sind folgende Probenahmestellen einzurichten/anzupassen und zu unterhalten.

Probenahmestelle	Messstellen-nummer
Ablauf der Prozesswasserbehandlungsanlage zur Wipper	330380
Ablauf des Rückkühlwerkes des Bandwalzwerkes 3	1500325011
Ablauf des Rückkühlwerkes der Legierungsgießerei	1500325050
Ablauf des Rückkühlwerkes der DGW-Anlage	1500325052
Ablauf des Rückkühlwerkes der Drahtgießanlage vom Typ Rautomead	1500325055

Die Probenahmestellen müssen über einen befestigten Zugang verfügen, deutlich gekenn-zeichnet sein und den mit der Durchführung der behördlicher Überwachungsmaßnahmen beauftragten Stellen (Wasserbehörde, GLD) jederzeit zugänglich sein. In die Kennzeich-nung sind die jeweiligen Messstellennummern aufzunehmen.

II.4.2 Am Ablauf der Prozesswasserbehandlungsanlage zur Wipper ist betriebstäglich eine re-präsentative Rückstellprobe je Probenahmeart (5 l für qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe und 0,5 l für Stichprobe) zu entnehmen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur von 2 °C – 5 °C aufzubewahren.

Die Probenahme ist wie folgt durchzuführen:

- Es sind Braunglasflaschen, wenn nicht verfügbar Plastikkanister, zu verwenden.
- Die verwendeten Geräte und Gefäße müssen sauber sein.
- Während der Probenahme sind die momentane Abwassermenge, die Abwassertemperatur, der pH-Wert und die Leitfähigkeit zu bestimmen und zu dokumentieren.

Die Rückstellprobe ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Art der Probenahme
- Messstellennummer (hier: 330380)
- Datum und Uhrzeit der Probenahme

Die Probenahme ist zu protokollieren und das Protokoll ist bei Abholung dem Probenehmer zu übergeben. (siehe Anlage 3: Musterprotokoll)

## **II.5 Einleitungsbauwerk**

Das Freihalten des Abflussprofils von abflusshemmenden Treibgut und Eis sowie die Instandsetzung der der Sicherung des Bauwerks dienenden Befestigungen und des Bauwerks selbst obliegen dem Inhaber dieses Bescheides. Schäden an dem Bauwerk und durch das Bauwerk oder die Einleitung entstandenen Schäden am Gewässer sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.

## **II.6 Selbstüberwachung**

II.6.1 Für die Selbstüberwachung der Prozesswasserbehandlungsanlage ist neben den allgemeinen Mindestanforderungen der EigÜVO in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 2 EigÜVO i. V. m. der Spalte „über 100 m<sup>3</sup>/d“ der Tabelle entsprechend anzuwenden.

Abweichend davon ist die Abwassermenge bei jeder Einleitung in die Wipper zu messen und einschließlich der Einleitungszeit zu dokumentieren.

III.6.2 Für die Selbstüberwachung der Abläufe der Rückkühlwerke ist neben den allgemeinen Mindestanforderungen der EigÜVO in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 2 EigÜVO i. V. m. der für den Abwasseranfall jeweils zutreffenden Spalte der Tabelle entsprechend anzuwenden.

## **II.7 Betriebsvorschrift**

Für Betrieb und Wartung der Rückkühlwerke und der Prozesswasserbehandlungsanlage sind Betriebsvorschriften zu erstellen, in welcher die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten sollen, dass während des An- und Abfahrbetriebes der Anlagen, während technischer Störungen, planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. der endgültigen Stilllegung der Anlagen die Anforderungen dieses Bescheides eingehalten werden.

## **II.8 Mitteilungs- und Vorlagepflichten**

II.8.1 Festgestellte Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des benutzten Gewässers besorgen lassen, sind der zuständigen Wasserbehörde sowie der Gefahrenabwehrbehörde unverzüglich anzuzeigen.

II.8.2 Eine Änderung der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe ist der zuständigen Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

II.8.3 Vor jeder Einleitung von Abwasser in die Wipper ist die zuständige Wasserbehörde per E-Mail oder Fax zu informieren.

## II.9 Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

II.9.1 Soweit in Punkt II.3.2.1 für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht festgelegt sind, behält sich die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung des Abwassers auf diese Schadstoffe und Schadstoffgruppen vor.

II.9.2 Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz wird gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG die Jahresschmutzwassermenge folgendermaßen festgelegt:

Abwasser aus der Prozesswasserbehandlungsanlage	820.000 m <sup>3</sup> /a
---	---------------------------

II.9.3 Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden nachfolgend für die abwasserabgaberelevanten Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter Punkt II.3.2.1, da für diese teilweise weitergehende Anforderungen gestellt werden, die Anforderungen nach dem Stand der Technik dargestellt.

Diese Anforderungen ergeben sich aus den Mindestanforderungen nach Anhang 39. Sie gelten für die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe, abweichend davon beim Parameter AOX für die Stichprobe.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	51,1 kg/0,5 h ( $\triangleq$ 207 mg/l)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l 0,341 kg/0,5 h ( $\triangleq$ 1,38 mg/l)
Nickel (Ni)	0,5 mg/l 0,511 kg/0,5 h ( $\triangleq$ 2,07 mg/l)
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>EI</sub> )	4

Der Frachtwert bezieht sich auf die Konzentration in der qualifizierten Stichprobe und den mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom in 0,5 Stunden. Er ist stets eingehalten, wenn die in Klammer gesetzte Konzentration eingehalten ist und das 2-fache des korrespondierenden Abwasserstroms in 0,5 Stunden die maximale Einleitmenge in m<sup>3</sup>/h entsprechend Punkt II.1 nicht überschritten wird.

## III. Auflagenvorbehalt

Dieser Bescheid wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

#### **IV. Auflösende Bedingung**

Dieser Bescheid erlischt insgesamt in dem Zeitpunkt, in dem Ihnen die nach Ziffer 1.2.2 zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis bekanntgegeben (Wirksamwerden der Erlaubnis) wird.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.

#### **VI. Begründung**

##### A.

Die MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH (nachfolgend: MKM) ist ein Unternehmen der Nichteisenmetallindustrie am Standort Hettstedt. Ihr Produktionsspektrum umfasst die Herstellung von Vorprodukten (Gießwalzdraht, Vorwalzband) sowie von Halbzeugen (Bänder, Bleche, Rohre, Stangen, gezogene Drähte) aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Am Standort „Industriegebiet MKM“ wird ein Prozesswasserkreislauf betrieben, welcher durch entnommenes Wasser aus der Wipper, Niederschlagswasser sowie Trinkwasser gespeist wird und in dem das benutzte Wasser vor der Wiederverwertung behandelt wird. Die Behandlung findet:

- teilweise in der Neutralisationsanlage,
- teilweise in der Emulsionsspaltanlage,
- für Sanitärabwasser in Kleinkläranlagen bzw. im Emscherbrunnen sowie
- abschließend für den Gesamtstrom (vorbehandelt und nicht vorbehandelt) in der chemisch-physikalischen Prozesswasserbehandlungsanlage (interne Bezeichnung: Zentrale Kläranlage)

statt. Im Regelbetrieb soll das aufbereitete Prozesswasser vollständig in den Prozesswasserkreislauf zurückgeführt werden.

Die MKM ist als Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 2. Oktober 2007 (Az. 405.6.8-62631-60-05-07), zuletzt geändert durch Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28. Oktober 2014 (Az. 405.6.8-62631-60-01-14) ausschließlich im Reparatur- und Havariefall zur Einleitung von gereinigtem Abwasser (also aus der Prozesswasserbehandlungsanlage) in die Wipper und dies maximal in einem Umfang von 20.000 m<sup>3</sup> pro Jahr befugt.

Seit Juli 2015 nimmt die MKM nachweislich Einleitungen auch ohne Vorliegen eines Havarie- oder Reparaturfalls vor. Nach eigenen Angaben werden zudem voraussichtlich insgesamt 395.000 m<sup>3</sup> im Jahr 2015 eingeleitet worden sein und soll sich diese Menge ab 2016 sogar noch auf 820.000 m<sup>3</sup> pro Jahr erhöhen. Dies bedeutet für das Jahr 2015 eine 18,75-fache und für die Folgejahre eine 40-fache Überschreitung der zulässigen Abwassermenge.

Somit hat die MKM als Inhaberin der Erlaubnis den Zweck der Gewässerbenutzung dergestalt geändert, dass er mit dem in der Erlaubnis bestimmten Zweck nicht mehr übereinstimmt.

Zur Begründung gibt die MKM in ihrem Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.10.2015 an, dass

- die zulaufenden Niederschlagswässer heute höher sind als in der Vergangenheit,
- möglicherweise unerkannte Schichtenwässer dem Kanalsystem am Standort „Industriegebiet MKM“ zulaufen,
- die Niederschlagswässer den MKM-Brauchwasserkreislauf überlasten,
- die zentrale Kläranlage der MKM bei hohen Niederschlägen an die Grenzen ihrer Kapazität kommt,
- die Einleitstelle für gereinigte Abwässer heute technisch nicht in der Lage ist, die großen Mengen an gereinigtem Abwasser (Schmutzwasser plus Niederschlagswasser) im Niederschlagsfall abzuführen,
- die nicht ausreichende Reinigung der großen Abwassermengen im Niederschlagsfall in der Zentralen Kläranlage dazu geführt hat, dass an einigen Produktionsanlagen Trinkwasser statt Brauchwasser eingesetzt wird,
- an allen Anlagen der MKM seit Mai 2015 an 7 Tagen die Woche 24 h pro Tag produziert werden darf und dass das an Schwerpunktanlagen mit zunehmender Häufigkeit erfolgt, wodurch die Wasserverbräuche auch steigen.

Eine kurzfristige Wiederherstellung des ordnungsgemäßen (i. S. e. rechtskonformen) Zustands wird von der zuständigen Wasserbehörde nicht gesehen und wurde von MKM auch nicht in Aussicht gestellt.

## B.

Rechtsgrundlage für die Untersagung der Einleitung von Abwasser aus der Prozesswasserbehandlungsanlage in die Wipper entsprechend Ziffer I.1 ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Danach ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllungen von Verpflichtungen nach Satz 1 der Norm sicherzustellen. Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Gemäß § 11 WG LSA ist diese Aufgabe und Befugnis den Wasserbehörden zugewiesen.

Tatbestandliche Voraussetzung für ein Einschreiten der zuständigen Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ist somit entweder das Erfordernis der Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (1. Alternative) oder die Erforderlichkeit zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach Satz 1 (2. Alternative).

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis, soweit nicht durch das WHG oder auf seiner Grundlage erlassene Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Eine Gewässerbenutzung i. S. d. WHG ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Zu den Stoffen i. S. der Nr. 4 dieser Vorschrift gehört vor allem das Abwasser. Im vorliegenden Fall ist dies das durch sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Die MKM verfügt derzeit nicht über eine nach §§ 8, 9 und 54 ff. WHG erforderliche formelle Erlaubnis für die Einleitung ihres Abwassers außerhalb des Reparatur- und Havariefalls. Damit erfolgt die diesbezügliche Einleitung des Abwassers derzeit formell illegal.

Allerdings ist die Einleitung des Abwassers außerhalb des Reparatur- und Havariefalls nicht von der Einleitung in diesem Fall zu trennen. Denn in beiden Fällen handelt es sich um die gleiche Art des Abwassers. Lediglich der Anlass, der zur Einleitung führt, unterscheidet sich. Damit lässt sich die derzeitig praktizierte Gewässerbenutzung nicht behördlich kontrolliert teilen, weil es im Ermessen des Einleiters läge, zu bestimmen, ob die jeweilige Abwassereinleitung im Rahmen der erteil-

ten wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt oder eben nicht. Auf Grund dessen handelt es sich hier um eine vermischte neue Benutzung, wodurch letztlich die gesamte derzeitige Gewässerbenutzung rechtswidrig ist. Denn die Legalwirkung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis wirkt nur dann und solange, wie sich der Inhaber im geregelten Rahmen hält.

Angesichts der ohne bestandskräftige Erlaubnis vorgenommenen Einleitungen außerhalb des Reparatur- und Havariefalls sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Untersagungsverfügung nach § 100 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. WHG für die Gesamteinleitung gegeben, denn die Anordnung, mit der der MKM aufgegeben wird, die Abwassereinleitung zu unterlassen, ist im vorliegenden Einzelfall notwendig, um die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 der Norm sicherzustellen. Insoweit ist die Anordnung in Ziffer I.1 auch erforderlich.

Eine wasserrechtliche Untersagung kann aufgrund des Fehlens der erforderlichen Erlaubnis für Einwirkungen auf ein Gewässer regelmäßig auch dann ausgesprochen werden, wenn eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Gewässeranspruchnahme mit den materiellen Anforderungen des Wasserrechts noch nicht stattgefunden hat und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit Blick auf die Möglichkeiten einer Legalisierung zu einem Vorrang des im konkreten Fall geschützten öffentlichen Interesses gegenüber den privaten Belangen des Betroffenen kommt. Die Untersagung liegt zunächst auf der Hand, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt ist, denn eine Trennung zwischen formeller und materieller Illegalität, wie sie für den Bereich des öffentlichen Baurechts entwickelt worden ist, lässt sich im Wasserrecht wegen des Fehlens eines verfassungsrechtlich gesicherten Anspruchs auf Nutzung des auf dem Grundstück vorkommenden Wassers nicht vornehmen. Daher ist jede nicht gestattete, nach dem Wasserhaushaltsgesetz aber gestattungsbedürftige Einwirkung auf ein Gewässer schlechthin rechtswidrig, eine materiell legale Gewässerbenutzung ohne formelle Legalität ausgeschlossen. Das Recht zu einer gestattungspflichtigen Gewässerbenutzung wird durch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder andere Zulassung erst materiell begründet.

Folgt die wasserrechtliche materielle Illegalität einer Gewässeranspruchnahme damit bereits aus der fehlenden Gestattung und „formellen Illegalität“, so bedarf es allerdings für eine Untersagung der Nutzung einer zusätzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, die das jeweils geschützte öffentliche Interesse und die privaten Belange der Betroffenen gegeneinander abwägt und dabei auch die Möglichkeiten einer Legalisierung mit Blick auf zu erwartende Beeinträchtigungen wasserrechtlicher Belange berücksichtigt. Dabei kann sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in – besonders gelagerten – Einzelfällen ergeben, dass eine auf die Illegalität einer Gewässerbenutzung gestützte Untersagungsverfügung nur dann rechtmäßig ist, wenn eine Beeinträchtigung des Wassers konkret zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ergab die Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde wegen des Übermaßverbotes die generelle Untersagung der Abwassereinleitung durch die Anordnungen in Ziffer I.2 einzuschränken ist. Denn die überschlägige Prüfung der Möglichkeit einer Legalisierung ergab keine ernstlichen Zweifel, dass die rechtswidrige Abwassereinleitung legalisiert werden kann. Die Prüfung berücksichtigte sowohl die Anforderungen an die Abwassereinleitung nach dem Stand der Technik entsprechend § 57 Abs. 1 WHG als auch eine mögliche Beeinträchtigung der Wipper durch die unbefugte Gewässerbenutzung.

Mit der Anordnung in Ziffer I.2.1 wird der, von der MKM mit dem Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.10.2015, vorgelegte Maßnahmeplan für verbindlich erklärt.

Die Anordnungen in den Ziffern I.2.2 bis I.2.4 sollen die konzeptionellen / planerischen Voraussetzungen für das erforderliche Verfahren nach § 2 Abs. 1 IZÜV zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die die tatsächlich notwendige Abwassereinleitung abbildet, schaffen. Die IZÜV ist im vorliegenden Fall einschlägig, weil es sich entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV um die Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, welche zu einer Anlage nach § 3 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – dies sind hier Anlagen nach Anhang Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 der 4. BImSchV – gehört.

Die festgelegten Fristen sind angemessen und stehen im Einklang mit den Fristen in dem für verbindlich erklärten Maßnahmeplan.

Rechtsgrundlage für die Duldungsverfügung entsprechend Ziffer II ist ebenfalls § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Während als tatbestandliche Voraussetzung für ein Einschreiten der zuständigen Wasserbehörde bei der Unterlassungsverfügung mit der Erforderlichkeit zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach Satz 1 die 2. Alternative einschlägig war, ist es hingegen für die Duldungsverfügung mit dem Erfordernis der Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts die 1. Alternative.

Die bloße behördliche Duldung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entfaltet grundsätzlich keine rechtfertigende Wirkung. Ausnahmen sind jedoch die Fälle, in denen das Verhalten einer Behörde gegenüber einem Gewässerbenutzer nicht nur ein neutrales Dulden darstellt, sondern darüber hinaus für den Adressaten erkennbar zu verstehen gibt, dass die Behörde eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts billigend in Kauf nimmt, was einer konkludent erklärten Erlaubnis gleichkommt, die dann rechtfertigende Wirkung entfaltet.

Da die Duldungsverfügung die derzeit praktizierte Gewässerbenutzung für eine konkret bestimmte Übergangszeit „legalisieren“ soll, orientiert sie sich inhaltlich an den notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis – im vorliegenden Fall an der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 2. Oktober 2007 (Az. 405.6.8-62631-60-05-07) zuletzt geändert durch Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28. Oktober 2014 (Az. 405.6.8-62631-60-01-14).

In Ziffer II.1 sind bei der Art und dem Umfang der Gewässerbenutzung unter Wegfall der Einschränkung „im Reparatur- und Havariefall“ für den Trockenwetterfall die bisher zulässigen Einleitmengen in l/s und m<sup>3</sup>/h unverändert übernommen worden. Auf die Festlegung einer Jahresabwassermenge wird verzichtet, da sie ordnungsrechtlich nicht erforderlich ist. Die Festlegung der abwasserabgaberechtlichen Jahresschmutzwassermenge erfolgt unter Ziffer II.9.

Im Niederschlagsfall darf maximal das Abwasser von einer undurchlässigen Fläche  $A_u = 66,64$  ha eingeleitet werden. Das ergibt bei einem 15-minütigen Bemessungsregen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1-mal im Jahr die angegebene Menge von 7.217 l/s. Die Angabe für die undurchlässige Fläche ist Ihrem Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.10.2015 entnommen.

Die Festlegungen in Ziffer II.2 entsprechen unverändert der bisherigen örtlichen Lage der Gewässerbenutzung. Die Lagebeschreibung ist jedoch an das neue amtliche Koordinatenreferenzsystem angepasst und um die für die Gewässerbewirtschaftung wichtigen Angaben zum Wassereinzugsgebiet und zum Oberflächenwasserkörper ergänzt worden.

Mit den Festlegungen in Ziffer II.3 sind die Anforderungen an das Abwasser entsprechend den Anhängen 31 und 39 der Abwasserverordnung umgesetzt worden.

Die Ziffer II.3.1 enthält allgemeine Anforderungen an das Abwasser, welche für das Abwasser, das in den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung fällt, auf Grund von § 1 Abs. 2 Halbsatz 1 AbwV bereits unmittelbar gilt. Die Anforderungen sind klarstellend aufgeführt.

In Ziffer II.3.2 sind die Anforderungen an das Abwasser in Form von Überwachungswerten festgelegt. Rechtsgrundlage ist zum einen § 12 Abs. 2 WHG, wonach die Erteilung einer Erlaubnis, welche durch diese Duldungsverfügung „konkludent“ erteilt wird, im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Wasserbehörde steht. Zum anderen ist die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nur zulässig, wenn die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V Abs. 2 WHG erfüllt werden. Die Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 2 WHG sind im vorliegenden Fall in den Anhängen 31 und 39 AbwV festgelegt.

Die Festlegungen in Ziffer II.3.2.1 basieren ausschließlich auf Anhang 39 AbwV, da die Schmutzfracht im Zulauf der Prozesswasserbehandlungsanlage im Wesentlichen aus dem Herkunftsbereich „Herstellung und Gießen der Nichteisenmetalle Blei, Kupfer, Zink und Nebenprodukte sowie Halbzeugherstellung“ stammt. Sie entsprechen den Mindestanforderungen, soweit die Begründung nachfolgend nicht abweichendes enthält.

Bei den produktionsspezifischen Anforderungen des Anhangs 39 ist eine Produktionskapazität von 1.635 t/d Produkten aus Kupfer und Kupferlegierungen zugrunde gelegt und sind die Überwachungswerte als einzuhaltende Fracht in 0,5 Stunden festgelegt.

Die Konzentrationsanforderung für den Chemischen Sauerstoffbedarf ist aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG zusätzlich festgelegt. Entsprechend der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis sind die Frachtanforderung für Eisen und Zink sowie die Konzentrationsanforderung für AOX verschärft und ist für Eisen eine der Frachtanforderung entsprechende Konzentrationsanforderung (bei 50 % der maximalen Einleitmenge in m<sup>3</sup>/h) zusätzlich festgelegt. Aus gewässergütwirtschaftlichen Gründen ist zusätzlich der zulässige pH-Wert-Bereich bestimmt.

Für die übrigen in Anhang 39 AbwV für den zutreffenden Herkunftsbereich genannten Parameter sind nach § 1 Abs. 2 Satz 3 AbwV keine Anforderungen zu stellen, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind.

Die Festlegungen in Ziffer II.3.2.2 entsprechen den Mindestanforderungen des Anhangs 31 AbwV für die „Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe“ zur indirekten Kühlung. Die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle nach Anhang 31 AbwV sind nicht zu stellen, da das Abwasser aus der Abflutung der indirekten Kühlkreisläufe in den Prozesswasserkreislauf eingespeist wird.

Die Festlegungen in Ziffer II.4 entsprechen inhaltlich dem Punkt IV.1 der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechend Ihrer Unterlagen vom 15.09.2014 zur Erläuterung der geplanten Umstellung der Betriebsweise der Kühlanlage der Drahtgießanlage vom Typ Rautomead wird lediglich für diese Kühlanlage erstmalig eine Probenahmestelle festgelegt.

Die Ziffern II.5 und II.7 entsprechen unverändert den Punkten IV.3 und IV.5.1 der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

In Ziffer II.6 ist für die Selbstüberwachung die entsprechende Anwendung der EigÜVO festgelegt. Dies ist erforderlich, weil die EigÜVO im vorliegenden Fall nicht unmittelbar gilt. Denn zum einen ist die Prozesswasserbehandlungsanlage keine Abwasserbehandlungsanlage im wasserrechtlichen Sinne und zum anderen ist das Abschlammwasser aus den indirekten Kühlsystemen noch keine Abwasser, da es in den Prozesswasserkreislauf gespeist wird. Die Bezugnahme auf die EigÜVO dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Festlegungen.

Die Festlegung in Ziffer II.8.1 ist notwendig, damit nach pflichtgemäßem Ermessen die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht sowie die Gefahrenabwehrbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig werden und insbesondere Maßnahmen anordnen können, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Mitteilungs- und Vorlagepflicht in Ziffer II.8.2 ist erforderlich, weil Änderungen bei den eingesetzten Betrieb- und Hilfsstoffen ggf. die Anpassung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids nach sich ziehen. Die zuständige Wasserbehörde wird durch die Mitteilungs- und Vorlagepflicht in die Lage versetzt, die Prüfung zeitnah durchzuführen.

Die Meldepflicht in Ziffer II.8.3 entspricht im Wesentlichen dem Punkt IV.2 der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Festlegungen in den Ziffern II.9.1 und II.9.2 beruhen auf § 4 Abs. 1 AbwAG. Danach hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Die Überwachungswerte sind soweit erforderlich mit unter Ziffer II.3.2 aufgeführt.

Die Festlegungen in Ziffer II.9.3 sind zusätzliche Angaben zur Vereinfachung des abwasserabgabeberechtigten Vollzugs; sie stellen die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend Anhang 39 AbwV dar.

Der Auflagenvorbehalt in Ziffer III. beruht auf § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erlassen werden. Der Vorbehalt ist erforderlich, weil sich insbesondere bei der Umsetzung der Anordnungen in Ziffer I.2 sowie bei der behördlichen Duldung der Abwassereinleitung nachträgliche Anforderungen ergeben können, die derzeit noch nicht absehbar sind.

Die auflösende Bedingung in Ziffer IV. beruht auf § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Die Bedingung ist erforderlich, damit insbesondere die Unterlassungsverfügung als belastender Verwaltungsakt ohne weiteren Verwaltungsakt mit dem Wirksamwerden der neu zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis und unabhängig von einem ggf. gegen diese Erlaubnis eingelegten Rechtsmittel erlischt.

Die Kostenentscheidung in Ziffer V. beruht auf den §§ 1 und 5 VwKostG LSA. Danach sind die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### C.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b)bb) sowie Abs. 3 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

#### D.

Von einer vorherigen Anhörung der MKM GmbH zu dieser Verfügung konnte entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 VwVfG nach den Umständen des Einzelfalls abgesehen werden.

Das seit geraumer Zeit festzustellende regelmäßige (zeitweise tägliche) Einleiten von Abwasser ist, wie ausgeführt, durch die geltende wasserrechtliche Erlaubnis nicht abgedeckt. Ein Eingreifen der zuständigen Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 WHG ist deswegen erforderlich.

Diese Verfügung stellt insoweit das mildeste Mittel des behördlichen Einschreitens dar. Insbesondere schafft sie für den Zeitraum, der bis zur Entscheidung über die notwendigen wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen benötigt wird, eine rechtliche Grundlage, damit in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse es einstweilen hingenommen wird, dass die Einleitung in der mit diesem Bescheid erfolgten Begrenzung weiter erfolgt. Die Verfügung ist insbesondere deswegen eilbedürftig, um auf diese Weise unter den gegebenen Verhältnissen einen rechtsklaren Zustand zu schaffen.

Die tatsächlichen Angaben der MKM GmbH wurden der Erarbeitung dieses Bescheids zu Grunde gelegt.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ziem

### Anlagen

Anlage 1: Maßnahmeplan

Anlage 2: Kartenausschnitt

Anlage 3: Musterprotokoll

Anlage 4: Fundstellenverzeichnis

